Pastorale Anweisung des Bayerischen Episkopats, 10. Februar 1931

Source: Ludwig Volk, ed., Akten Kardinal Michael von Faulhabers, 1917-1945 [Faulhaber Papers] (Mainz: Matthias-Grünewald-Verlag, 1975), vol. 1, pp. 541ff., reprinted from AB München, Beilage zu Nr. 4 vom 10. Februar 1931, Pastorale Anweisung, für den Klerus bestimmt, nachdruck verboten.

[p.541: Vorbemerkung]: Aus den Reihen der Seelsorger kamen in den letzten Monaten wiederholt Anfragen an die oberhirtliche Stelle, wie sie sich bei Gesuchen um einen Gottesdienst seitens nationalsozialistischer Gruppen zu verhalten hätten. Da der klerus eine Recht hat, in allen pastoralen Fragen von seinen Bischöfen Richtlinien zu erhalten, lassen die Oberhirten der acht bayerischen Diözesen die nachstehende gemeinsame Anweisung an den Klerus ergehen. Die Anweisung erfolgt in einem längeren zeitlichen Abstand von der Wahlbewegung, um auch auf diese Weise den unpolitischen, rein seelsorglichen Charakter deutlich hervortreten zu lassen.

Main text: 1.

Der Nationalsozialismus enthält in seinem kulturpolitischen Programm Irrlehren, weil er darin wesentliche Lehrpunkte des katholischen Glabens ablehnt oder doch schief auffasst und weil er nach der Erklärung seiner Führer eine neue Weltanschauung an die Stelle des christlichen Glaubens setzen will. Es liegt uns ferne, uns mit den staatspolitschen Zielen des Nationalsozialismus zu befassen; wir fragen uns nur, was für eine Stellung er zum katholischen Christentum einnimmt.

Führende Vertreter des nationalsozialismus stellen die Rasse höher als die Religion. Sie lehnen die Offenbarungen des Alten Testamentes und sogar das mosaische Zehngebot ab. Sie lassen den Primat des Papstes in Rome nicht gelten, weil er eine ausserdeutsche Stelle sei, und spielen mit dem Gedanken einer dogmenlosen deutschen Nationalkirche. In § 24 des Programms soll das ewig gültige christliche Sittengesetz an dem Moralgefühl der germanischen Rasse nachgeprüft werden. Auffassungen vom Recht der Revolution, die von Erfolg begleitet wird, und vom Vorrecht der Macht vor dem Recht, stehen im Widerspruch mit der christlichen Gesellschaftslehre. Aus bisherigen Kundgebungen der Partei oder der Parteiführer lässt sich feststellen: Was der Nationalsozialismus Christentum nennt, ist nicht mehr das Christentum Christi. Die Bischöfe müssen also als Wächter der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre vor dem Nationalsozialismus warnen, solange und soweit er kulturpolitisch Auffassungen kundgibt, die mit der katholischen Lehre nicht vereinbar sind.

2.

Dem katholischen Geistlichen ist es streng verboten, an der nationalsozialistischen Bewegung in irgendeiner Form mitzuarbeiten. Dem katholischen Geistlichen, der kraft seiner theologischen Bildung Dogma und Irrlehre zu unterscheiden fähig ist, können die christentumsfeindlichen und kirchenfeindlichen Grundsätze und Tatsachen dieser Bewegung nicht unbekannt sein, wie die Ablehnung jeglichen Konkordates, die Forderung der Simultanschule, der Radikalismus des nationalen Gedankens, der Widerstand gegen den Schutz des keimenden Lebens. Ein schuldlos irriges Gewissen kann beim Priester nicht angenommen werden. Aus dem gleichen Grunde hat der Seelsorger die Pflicht, in ruhig sachlichem Ton das Volk darüber aufzuklären, dass der Nationalsozialismus, von Haus aus eine gegen den Marxismus gerichtete staatspolitische Bewegung, im Laufe der letzten Jahre mehr und mehr auf das kulturpolitische Gebiet abschwenkte und dabei in eine Kulturkampfstellung gegen die Kirche und ihre Bischöfe geriet. In der führenden Presse dieser Partie wurden gegen katholische Kundgebungen, sogar den Aufruf des Hl. Vaters zur Abwehr des Boslschewismus, Töne angeschlagen, die jegliche Sachkenntnis in religionswissenschaftlichen Fragen und jegliche Ehrfurcht vermissen lassen.

3.

Die Teilnahme von Nationalsozialisten an gottesdienstlichen Veranstaltungen in geschlossenen Kolonnen mit Uniform und Fahne ist und bleibt verboten, weil eine solche Kirchenparade das Volk auf den Gedanken bringen müsste, die Kirche habe sich mit dem Nationalsozialismus abgefunden. Wenn der einzelne Nationalsozialist met den Abzeichen seiner Partei in der Kirche erscheint, kann das nur dann unbeanstandet bleiben, wenn dabei in keiner Weise eine Demonstration beabsichtigt wird und eine Störung der hl. Handlung in keiner Weise zu fürchten ist.

4.

Zu der Frage, ob ein Nationalsozialist zu den hl. Sakramenten der Busse und des Altares zugelassen werden kann, ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob der Betreffende nur ein Mitläufer der Bewegung ist, der über die religiösen und kulturpolitischen Ziele der Bewegung sich keine Rechenschaft gibt, oder ob er als Abgeordneter, als Schriftleiter, als Agent für die gesamten Ziele seiner Partei sich einsetzt, also auch für jene Punkte, die mit dem Wesen des Christentums und mit der Glaubenslehre der Kirche nicht im Einklang stehen. . . .